

Vereinsstatuten

Amicæ della Mandria

Vom Vorstand genehmigt am 24.5.2022



1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Amicæ della Mandria“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die nachhaltige Belebung, Bewirtschaftung und Erhaltung der Località La Mandria, Frazione Cotto, 54013 Fivizzano, Provinz Massa-Carrara, Toscana, Italien, ohne jegliche spekulative Verwertung des Landes und ihrer Bauten.

La Mandria soll ein gemeinnütziger Begegnungsort und Refugium sein. Ein Ort, an welchem Menschen im Einklang mit der Natur wirken und leben, Veranstaltungen organisieren, künstlerisch schaffen, sich bilden und sich erholen können. Die Liegenschaften und der Umschwung sollen schrittweise möglichst ganzjährig zum Nutzen von Gesellschaft und Umwelt betrieben und bewirtschaftet werden.

Weiterhin bezweckt der Verein den Betrieb von La Mandria als Plattform für Austausch, Wissenstransfer und prozessorientierte Formen der Zusammenarbeit zwischen Kulturschaffenden und Akteur:innen unterschiedlicher gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Bereiche. Zu diesem Zweck sucht der Verein die Kollaboration mit interessierten Menschen, Gruppen und zielverwandten Organisationen in und ausserhalb der Schweiz.

Zur Verfolgung seiner Ziele arbeitet der Verein gemeinschaftlich und niederschwellig und fördert Nachhaltigkeit, Diversität und Vernetzung.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig

Das Verhältnis des Vereins zum:zur Besitzer:in der Località La Mandria wird vertraglich festgehalten.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen und Fördergelder
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Aktivmitglieder bezahlen einen anderen Beitrag als Passivmitglieder.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, welche bereit sind, sich aktiv, ideell und/oder finanziell für die Zwecke des Vereins einzusetzen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschliesst.

Der Verein unterscheidet:

- Aktivmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht, in den Vorstand wählbar
- Passivmitglieder mit Antragsrecht
- Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht, in den Vorstand wählbar
- Gastmitglieder ohne Stimm und Antragsrecht, nicht in den Vorstand wählbar

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Gastmitglieder werden per neues Geschäftsjahr automatisch ausgeschlossen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten und/oder wegen Verstösse gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor einem Ausschluss ist ein Mitglied vom Vorstand anzuhören.

7. Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. a) die Mitgliederversammlung
2. b) der Vorstand
3. c) die Revisionsstelle, bei Bedarf

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann online erfolgen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder mit Stimmrecht können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
8. Kenntnisnahme Reglemente

9. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
11. Änderung der Statuten
12. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und max. 11 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand

- führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- erlässt Reglemente.
- kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

- kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Der Vorstand konstituiert sich selber.
- Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- Die Teilnahme an Vorstandssitzungen ist online möglich.
- Der Vorstand führt die Vorstandsarbeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Zusätzliche Aufwände können durch gemeinsamen Beschluss entsprechend entschädigt werden.

10. Die Revisionsstelle

Bei Bedarf wählt die Mitgliederversammlung ein:en Rechnungsrevisor:in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu dreien.

Für Verträge über einmalige Zahlungen unter 1000 CHF gilt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Nehmen weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24.5.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort:

24.5.2022

Präsidium:

Annina Niedermann



Rafael Weber



Protokollführung:

Anna Ruder

